



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Mörschwang**

2025-345274



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried  
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im März 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat bei der Gemeinde Mörschwang durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 21. Oktober bis 13. November 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsentwicklung der Gemeinde Mörschwang und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Mörschwang umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>KURZFASSUNG .....</b>                             | <b>6</b>  |
| <b>DETAILBERICHT .....</b>                           | <b>10</b> |
| DIE GEMEINDE .....                                   | 10        |
| <b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>                | <b>11</b> |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG .....                           | 11        |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)..... | 13        |
| RÜCKLAGEN .....                                      | 14        |
| FINANZAUSSTATTUNG .....                              | 15        |
| HUNDEABGABE.....                                     | 15        |
| ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....         | 16        |
| LUSTBARKEITSABGABE .....                             | 16        |
| GRUNDSTEUER .....                                    | 16        |
| VERWALTUNGSABGABEN .....                             | 17        |
| KUNDENFORDERUNGEN .....                              | 17        |
| <b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>                     | <b>18</b> |
| DARLEHEN .....                                       | 18        |
| KASSENKREDIT .....                                   | 19        |
| HAFTUNGEN .....                                      | 19        |
| GELDVERKEHRSSPESEN .....                             | 19        |
| <b>PERSONAL .....</b>                                | <b>20</b> |
| DIENSTPOSTENPLAN.....                                | 21        |
| DIENSTZEITREGELUNGEN.....                            | 21        |
| URLAUB .....                                         | 21        |
| REISEGEBÜHREN.....                                   | 22        |
| ORGANISATION.....                                    | 22        |
| <b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>               | <b>23</b> |
| WASSERVERSORGUNG .....                               | 23        |
| ABWASSERBESEITIGUNG.....                             | 26        |
| ABFALLBESEITIGUNG .....                              | 29        |
| <b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>      | <b>30</b> |
| BAUHOF .....                                         | 30        |
| WINTERDIENST.....                                    | 30        |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....                     | 30        |
| FEUERWEHR .....                                      | 31        |
| MEHRZWECKHALLE.....                                  | 32        |
| MUSIKHEIM .....                                      | 32        |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....                   | 32        |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....                    | 33        |
| AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....         | 33        |
| INTERESSENTENBEITRÄGE .....                          | 33        |
| GASTBEITRÄGE KINDERGARTEN .....                      | 34        |
| GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....         | 34        |
| STROM .....                                          | 34        |
| WÄRMEVERSORGUNG.....                                 | 35        |
| VERSICHERUNGEN .....                                 | 35        |
| FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN.....        | 35        |
| <b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>                      | <b>36</b> |
| GEMEINDERAT UND -VORSTAND .....                      | 36        |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....   | 36        |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....                               | 36        |
| SITZUNGSGELDER .....                                 | 36        |
| BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN .....             | 37        |

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| <b>INVESTITIONEN .....</b>                | <b>38</b> |
| INVESTITIONSVORSCHAU.....                 | 38        |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN..... | 38        |
| <b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>              | <b>40</b> |

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erzielte 2022 ein Plus von 41.093 Euro. 2023 und 2024 erreichte der freie Handlungsspielraum Negativwerte von 74.553 Euro und 126.691 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2022 bis 2024 positive Werte aus.

Im Ergebnishaushalt waren 2022 bis 2024 positive Nettoergebnisse (Saldo 0) von insgesamt 232.332 Euro ausgewiesen, womit es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2024 auf 5.679.105 Euro. Gegenüber Ende 2021 war ein Zuwachs von 1.206.262 Euro festzustellen.

Im Zeitraum 2025-2029 waren sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt jährlich sehr hohe Abgänge ausgewiesen.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2024 auf 167.162 Euro. Er verminderte sich seit Jahresbeginn 2022 um 102.699 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren keine Zahlungsmittelreserven dargestellt. Die Gemeinde sollte für ihre zweckgebundenen Rücklagen die Dotierung einer Zahlungsmittelreserve anstreben. Der Nachweis über innere Darlehen ist korrekt auszuweisen.

Im Voranschlag 2025 waren zweckgebundene Haushaltsrücklagen als innere Darlehen im Kassenbestand enthalten und für den laufenden Betrieb in Verwendung. Es wird empfohlen, die Vorgaben betreffend die Verwendung von inneren Darlehen umzusetzen.

Mit der Finanzkraft von 1.225 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2023 im Landesvergleich auf dem 301. Rang und damit auf einem niedrigen Niveau.

Die Steuerkraft belief sich 2022 auf 556.919 Euro, erhöhte sich 2023 auf 622.627 Euro und stieg 2024 auf 697.178 Euro an.

Zu 2 Bauvorhaben war im AGWR kein Datum der Fertigstellung eingetragen, womit sie als „offen“ ausgewiesen waren. Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollten Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht eingefordert werden. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt. Gemäß den Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes sind zwingend laufend Daten im AGWR (Datum der Baufertigstellung) zu erfassen. Fertigstellungsanzeigen sollten unmittelbar nach ihrer Übermittlung in das AGWR eingepflegt werden.

### **Fremdfinanzierungen**

Zum Jahresende 2024 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 276 Euro ausgewiesen.

Bei einem variabel verzinsten Darlehen lag der Aufschlag bei 1,367 % und war somit als hoch einzustufen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen mit dem betreffenden Kreditinstitut auf Senkung des Zinssatzes zu führen.

Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 981 Euro (2022), 1.077 Euro (2023) und 1.047 Euro (2024) und befanden sich damit auf einem hohen Niveau. Es wird empfohlen, mit dem Kreditinstitut Verhandlungen auf Senkung der Spesen zu führen.

### **Personal**

Die Personalkosten beliefen sich auf 127.146 Euro (2022), 143.085 Euro (2023) und 151.451 Euro (2024).

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Bei einem Verwaltungsbediensteten war innerhalb des Prüfungszeitraums ein Urlaubsverfall von insgesamt 314 Stunden zu verzeichnen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Erholungsurlaub jährlich in ausreichendem Maße konsumiert werden kann.

Bei einem Bediensteten erfolgte die Geltendmachung der Reisekosten außerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Beendigung einer Dienstreise. Die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift sind zu beachten.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete 2022 und 2024 Überschüsse von 332 Euro und 254 Euro. 2023 war wiederum ein Fehlbetrag von 102 Euro ausgewiesen.

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, obwohl 3 unbebaute Grundstücke über einen Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgung verfügten. Da 3 unbebaute Grundstücke bereits einen Anschluss an das Wassernetz der Gemeinde aufwiesen, wird der Gemeinde dringend empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen.

Mit der eingehobenen Zählergebühr konnten die jährlichen Kosten für den Ankauf von Tauschzählern nicht abgedeckt werden. Es wird empfohlen, die Zählergebühr anzuheben.

Entgegen den Regelungen der Wasserleitungsordnung sowie den gesetzlichen Regelungen nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 übernahm die Gemeinde 2022 die Anschlusskosten bis einen Meter innerhalb des Grundstücks eines Anschlusswerbers. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten dem Privaten nachträglich zu verrechnen.

### **Abwasserbeseitigung**

2022 konnte der Betrieb der Abwasserbeseitigung einen Überschuss von 9.192 Euro verzeichnen. 2023 und 2024 waren negative Betriebsergebnisse von 6.823 Euro und 4.861 Euro ausgewiesen.

Zu 2 landwirtschaftlichen Objekten, die nicht an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren, lagen keine Ausnahmenbewilligungen von der Anschlusspflicht vor. Laut § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Die Mindestanschlussgebühren deckten Bemessungsflächen von 183 m<sup>2</sup> und 220 m<sup>2</sup> ab. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m<sup>2</sup>-Satz zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup> liegen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den m<sup>2</sup>-Satz anzuheben und diesen jährlich im gleichen Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühr anzupassen.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr an die gesetzliche Höhe der Erhaltungsbeiträge anzupassen.

Entgegen den Regelungen der Kanalordnung und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 übernahm die Gemeinde 2022 die Anschlusskosten bis einen Meter innerhalb des Grundstücks des Anschlusswerbers. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten dem Privaten nachträglich zu verrechnen.

### **Abfallbeseitigung**

Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete 2022 bis 2024 durchgehend Überschüsse von 2.470 Euro, 3.356 Euro und 947 Euro.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Vermietungen verzeichneten 2022 bis 2024 positive Betriebsergebnisse von 18.033 Euro, 10.669 Euro und 7.072 Euro.

Die vereinbarten Mietzinse der Wohnungen im Amtsgebäude erschienen gering. Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen.

In den Mietverträgen der Wohnungen im Gemeindeamtsgebäude war vereinbart, dass auf eine Betriebskostenabrechnung seitens des Vermieters abgesehen wird. Im Sinne des Transparenzgebotes des Mietrechtsgesetz wird empfohlen, bei Neuabschluss der Mietverträge die Jahrespauschalverrechnung gemäß § 21 Abs. 3 vorzusehen.

Der vereinbarte Nettopachtzins für das Geschäftsgebäude bewegte sich auf einem sehr niedrigen Niveau. Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen.

### **Mehrzweckhalle**

Für Vereine, Organisationen udgl. mit Sitz in Mörschwang verminderten sich die Benützungstarife für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle um 50 %. Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Ortsansässige sollten nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bevorzugt werden. Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Die Tarife sollten den Nutzern anhand der geltenden Tarifordnung in Rechnung gestellt werden.

### **Musikheim**

Der vereinbarte Betriebskostenersatz sollte dem Verein jährlich in Rechnung gestellt werden.

### **Interessentenbeiträge**

Die Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr zu einem 2016 bewilligten Bauvorhaben war zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen. Da der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 5 Jahre betrug, war die ergänzende Anschlussgebühr verjährt und war es der Gemeinde somit nicht mehr möglich diese wirksam vorzuschreiben. Auf eine umgehende Vorschreibung der Anschlussgebühren ist zukünftig zu achten.

### **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Eine Nachbargemeinde berücksichtigte in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung. Die Gemeinde sollte die Vorschreibungen der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschreibungen beeinspruchen.

### **Strom**

Eine Einholung von Vergleichsangeboten vor Abschluss der Stromlieferverträge fand nicht statt. Zukünftig sind rechtzeitig entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.

### **Wärmeversorgung**

Der errechnete Brutto-Wärmepreis des Wärmelieferanten im Zeitraum Juni 2024 bis Juni 2025 lag über dem Richtwert des Landes OÖ für die Heizperiode 2024/25. In den Abrechnungen der Vorjahre lag der verrechnete Wärmepreis des Lieferanten jährlich deutlich unter den Landesrichtwerten. Die Gemeinde sollte die Entwicklung der verrechneten Wärmepreise weiter beobachten. Bei Überschreitung des Richtwerts sollten gegebenenfalls Preisverhandlungen mit den Wärmelieferanten geführt werden.

### **Förderungen und freiwillige Auszahlungen**

Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Den Auszahlungen der Förderungen vorausgehend sind Verwendungsnachweise einzufordern.

### **Gemeindevertretung**

2024 überschritten getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln die budgetierten Höchstgrenzen. Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der veranschlagten Beträge sind vom Bürgermeister zu beachten.

### **Investitionen**

Das Investitionsvolumen der Gemeinde belief sich 2022 auf 547.810 Euro, 2023 auf 793.928 Euro und 2024 auf 470.490 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 84 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 12 % auf Eigenmittel der Gemeinde und zu 4 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 waren Gesamtauszahlungen für Investitionen von 165.000 Euro vorgesehen. Der Beginn neuer investiver Einzelvorhaben war nicht geplant.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

| Allgemeines:                |       |
|-----------------------------|-------|
| Politischer Bezirk:         | RI    |
| Gemeindegröße (km²):        | 11,01 |
| Seehöhe (Hauptort):         | 381 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 7     |

| Infrastruktur: Straße |      |
|-----------------------|------|
| Gemeindestraßen (km): | 4,0  |
| Güterwege (km):       | 11,5 |
| Landesstraßen (km):   | 8,8  |
|                       |      |

|                                                 |    |       |  |  |  |
|-------------------------------------------------|----|-------|--|--|--|
| Gemeinderats-Mandate:<br>nach der GR-Wahl 2021: | 8  | 1     |  |  |  |
|                                                 | VP | GRÜNE |  |  |  |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: |     |
|----------------------------------|-----|
| Volkszählung 2001:               | 294 |
| Registerzählung 2011:            | 309 |
| Registerzählung 2021:            | 339 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2024:          | 326 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS:          | 355 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS:          | 390 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal |     |
|-----------------------------|-----|
| Wasserleitungen (km):       | 1,0 |
| Hochbehälter:               | -   |
| Pumpwerke Wasser:           | -   |
| Kanallänge (km):            | 1,9 |
| Druckleitungen (km):        | -   |
| Pumpwerke Kanal:            | -   |

| Finanzkennzahlen in Euro:                                     |       |                      |          |
|---------------------------------------------------------------|-------|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:        |       | 865.554              |          |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:            |       | 22.269               |          |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025: |       | 74 %                 |          |
| Finanzkraft 2023 je EW:*                                      | 1.225 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 26 / 301 |

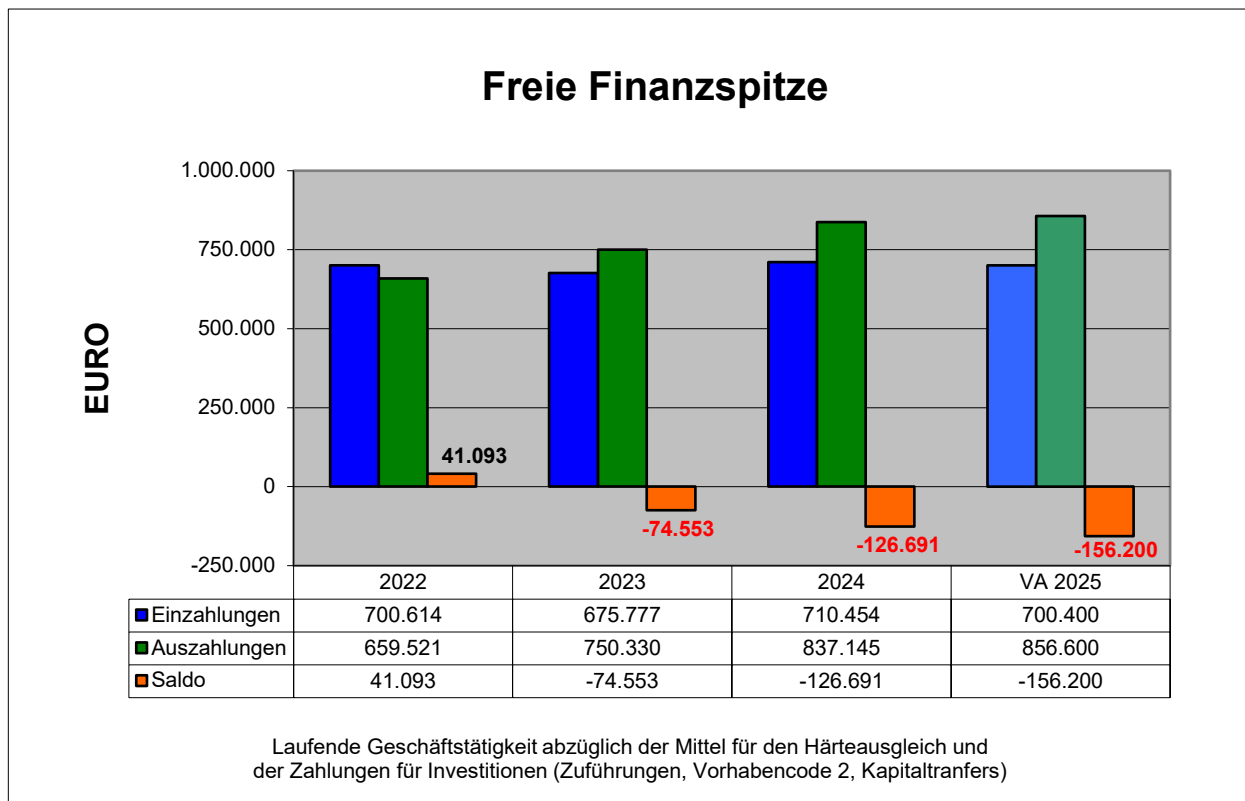
| Sonstige Infrastruktur: |   |
|-------------------------|---|
| Freiwillige Feuerwehr:  | 1 |
|                         |   |
|                         |   |
|                         |   |
|                         |   |
|                         |   |

| Bildungseinrichtungen 2024/2025: |  |
|----------------------------------|--|
|                                  |  |
|                                  |  |
|                                  |  |
|                                  |  |
|                                  |  |
|                                  |  |

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

## Wirtschaftliche Situation

### Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erreichte 2022 noch ein Plus von 41.093 Euro. 2023 und 2024 sank der freie Handlungsspielraum beträchtlich und erreichte Negativwerte von 74.553 Euro und 126.691 Euro. Der Voranschlag 2025 prognostizierte eine negative freie Finanzspitze von 156.200 Euro.

Die Gemeinde befand sich seit 2023 im Härteausgleich. Zur Stärkung des Haushalts erhielt sie 2023 und 2024 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – von 89.200 Euro und 155.100 Euro, die bei der Berechnung der freien Finanzspitze keine Berücksichtigung fanden.

Neben der freien Finanzspitze bildet die Quote öffentliches Sparen eine wichtige Kennzahl für die Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Sie errechnet sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Sie gibt an, inwieweit Mittel aus der laufenden Gebarung für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung stehen. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Öffentliche Sparquote über 25 % sehr positiv zu bewerten ist, während ein Ergebnis unter 5 % ein deutliches Warnsignal darstellt.

Die Quote belief sich 2022 auf 7 % und stieg 2023 auf 10 % an. 2024 verdoppelte sich die Quote und erreichte mit 20 % durch die Einnahmen aus dem Härteausgleich ein gutes Niveau.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

| <b>Finanzierungshaushalt</b><br>(Beträge in Euro) |                |                 |                |                |
|---------------------------------------------------|----------------|-----------------|----------------|----------------|
| <b>Finanzjahr</b>                                 | <b>RA 2022</b> | <b>RA 2023</b>  | <b>RA 2024</b> | <b>VA 2025</b> |
| Saldo 1 – Operative Gebarung                      | 54.343         | 80.079          | 181.584        | -66.700        |
| Saldo 2 – Investive Gebarung                      | -110.685       | -286.789        | -13.173        | 28.900         |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit                  | -11.898        | -11.053         | -10.938        | -11.100        |
| <b>Saldo 5 – Geldfluss</b>                        | <b>-68.240</b> | <b>-217.763</b> | <b>157.473</b> | <b>-48.900</b> |
| - Saldo investive Einzelvorhaben                  | -78.276        | -233.834        | 135.204        | -48.900        |
| <b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>           | <b>10.036</b>  | <b>16.071</b>   | <b>22.269</b>  | <b>0</b>       |

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Negativsalden der investiven Gebarung lediglich 2024 bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Es war ein Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die im Prüfungszeitraum errechneten Verminderungen der liquiden Mittel betrugen insgesamt 128.530 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde verzeichnete 2022 bis 2024 positive Ergebnisse.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug im Prüfungszeitraum 27.390 Euro.

| <b>Ergebnishaushalt</b><br>(Beträge in Euro) |                |                |                |                |
|----------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Finanzjahr</b>                            | <b>RA 2022</b> | <b>RA 2023</b> | <b>RA 2024</b> | <b>VA 2025</b> |
| Erträge                                      | 922.445        | 1.021.154      | 1.225.079      | 967.700        |
| Aufwendungen                                 | 899.873        | 960.034        | 1.076.439      | 1.058.200      |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>               | <b>22.572</b>  | <b>61.120</b>  | <b>148.640</b> | <b>-90.500</b> |
| Entnahme von Rücklagen                       | 365.989        | 237.200        | 327.974        | 51.000         |
| Zuweisung an Rücklagen                       | 288.543        | 268.961        | 270.960        | 2.100          |
| <b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>          | <b>100.018</b> | <b>29.359</b>  | <b>205.654</b> | <b>-41.600</b> |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

In den Rechnungsergebnissen 2022 bis 2024 war jährlich ein positiver Saldo 0 gegeben, womit es der Gemeinde möglich war ihre Abschreibungen abzudecken. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

| <b>Vermögenshaushalt</b><br>(Beträge in Euro)         |                  |                  |                  |
|-------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>AKTIVA</b>                                         | <b>Ende 2021</b> | <b>Ende 2024</b> | <b>Differenz</b> |
| Langfristiges Vermögen                                | 4.272.334        | 5.605.548        | 1.333.214        |
| Kurzfristiges Vermögen                                | 200.509          | 73.557           | -126.952         |
| <b>Summe</b>                                          | <b>4.472.843</b> | <b>5.679.105</b> | <b>1.206.262</b> |
| <b>PASSIVA</b>                                        | <b>Ende 2021</b> | <b>Ende 2024</b> | <b>Differenz</b> |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten)                      | 1.348.395        | 1.580.726        | 232.331          |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 2.977.401        | 3.978.963        | 1.001.562        |
| Langfristige Fremdmittel                              | 124.130          | 92.049           | -32.081          |
| Kurzfristige Fremdmittel                              | 22.917           | 27.367           | 4.450            |
| <b>Summe</b>                                          | <b>4.472.843</b> | <b>5.679.105</b> | <b>1.206.262</b> |

### **Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2024**

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 5.679.105 Euro. Gegenüber Ende 2021 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 1.206.262 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand überwiegend aus den Sachanlagen (5.574.317 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld) von 68.161 Euro und kurzfristigen Forderungen von 5.396 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) stellten Finanzschulden von 79.939 Euro und Rückstellungen für Jubiläumsumwendungen von 12.110 Euro dar.

Die kurzfristigen Fremdmittel bestanden aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 25.790 Euro und Verbindlichkeiten von 1.577 Euro. Das kurzfristige Vermögen war 2024 höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung der Gemeinde bei 98 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote nur mehr auf 28 % belaufen.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthielt der vom Gemeinderat am 27. Jänner 2025 beschlossene MEFP 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

| <b>Jahr</b>                                | <b>2025</b> | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> |
|--------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit  | 0           | -153.200    | -145.500    | -154.700    | -167.500    |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | -90.500     | -145.700    | -157.700    | -166.500    | -178.200    |

Im 5-jährigen Planungszeitraum waren sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt jährlich sehr hohe Abgänge ausgewiesen, womit die Gemeinde längerfristig auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

## Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

| Rücklagenbestand              | Beginn<br>2022 | Veränderungen  |                |                | Ende<br>2024   |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                               |                | 2022           | 2023           | 2024           |                |
| Zweckgebundene Rücklagen      | 14.136         | +17.670        | -31.806        | +60.399        | 60.399         |
| Allgemeine Haushaltsrücklagen | 176.996        | -66.387        | -110.609       | +106.763       | 106.763        |
| Innere Darlehen               | 78.729         | -28.729        | 174.176        | -224.176       | 0              |
| <b>Gesamtsumme</b>            | <b>269.861</b> | <b>-77.446</b> | <b>+31.761</b> | <b>-57.014</b> | <b>167.162</b> |

Der Rücklagenbestand verminderte sich seit Jahresbeginn 2022 um 102.699 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren keine Zahlungsmittelreserven dargestellt, die mit den Haushaltsrücklagen korrelierten.

Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit der gleichzeitigen Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

*Die Gemeinde sollte für ihre zweckgebundenen Rücklagen die Dotierung einer Zahlungsmittelreserve anstreben.*

Die Rücklagen waren zur Gänze am Girokonto deponiert und dienten somit als Kassenstärker (innere Darlehen). Der Nachweis über innere Darlehen im Rechnungsabschluss 2024 enthielt keine Darstellung der Verwendung dieser Geldmittel.

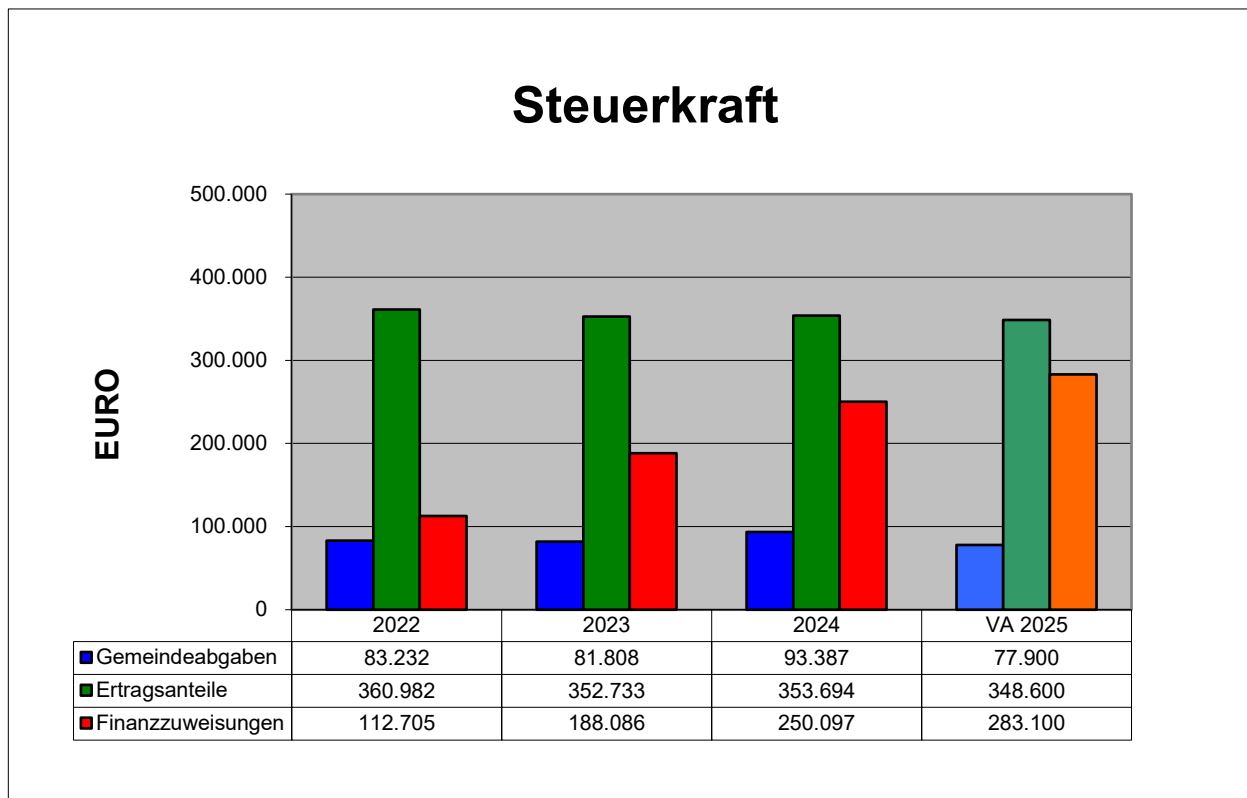
*Der Nachweis über innere Darlehen ist korrekt auszuweisen.*

Im Voranschlag 2025 waren zweckgebundene Haushaltsrücklagen von insgesamt 38.000 Euro dargestellt. Eine dahinterliegende Zahlungsmittelreserve bestand nicht. Somit waren die Geldmittel als innere Darlehen im Kassenbestand enthalten und für den laufenden Betrieb in Verwendung.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 können innere Darlehen lediglich zur Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben verwendet werden. Eine Verwendung für den laufenden Betrieb ist nicht zulässig. Auf das Schreiben IKD-2023-161969/91-LI vom 25. September 2024 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

*Es wird empfohlen, die Vorgaben betreffend die Verwendung von inneren Darlehen umzusetzen.*

## Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 mit 1.225 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswert (438 und 36 Gemeinden) konnten die 301. und 26. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich 2022 auf 556.919 Euro, erhöhte sich 2023 auf 622.627 Euro und stieg 2024 auf 697.178 Euro an. Für 2025 war eine geringfügige Erhöhung auf 709.600 Euro prognostiziert.

2022 bis 2024 entfielen jährlich etwa 57 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzausweisungen umfassten mit insgesamt 550.888 Euro im Schnitt 29 % der Steuerkraft. Die größte Einzahlungsquelle stellten ab dem Jahr 2023 die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – dar.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich 14 % beteiligt (Beträge in Euro):

| Jahr            | 2022   | 2023   | 2024   |
|-----------------|--------|--------|--------|
| Grundsteuer A+B | 36.989 | 33.323 | 36.544 |
| Kommunalsteuer  | 43.938 | 45.375 | 53.945 |
| Sonstige        | 2.305  | 3.110  | 2.898  |
| Summe           | 83.232 | 81.808 | 93.387 |

### Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land Oö empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Der Gemeinderat erließ am 12. Dezember 2024 eine neue Hundeabgabeordnung. Die Hundeabgabe betrug mit Jahresbeginn 2025 30 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 50 Euro für sonstige Hunde.

### **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> das 54-fache der Ortstaxe.

Seit Jahresbeginn 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 den Zuschlag für Freizeitwohnungen und Dauercamper mit 50 % der Freizeitwohnungspauschale fest.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchststrahmen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.*

### **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabeverordnung beschloss der Gemeinderat am 17. Mai 2018. Die Abgabepflicht umfasste:

- Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds geknüpft ist,
- Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Bei Veranstaltungen und Vergnügungen betrug die Lustbarkeitsabgabe grundsätzlich 15 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Die monatliche Abgabe belief sich bis 8 Spielapparate auf 50 Euro je Apparat und darüberhinausgehend 75 Euro je Apparat. Für Wettterminals war eine monatliche Gebühr von 250 Euro je Apparat vorgesehen.

Im Prüfungszeitraum konnten keine Einzahlungen aus Lustbarkeitsabgaben lukriert werden.

### **Grundsteuer**

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 26 Bauvorhaben, zu denen zum Prüfungszeitpunkt kein Datum der Fertigstellung eingetragen war, wobei sich bei einem Großteil dieser Bauvorhaben der Zeitraum zwischen der Baubewilligung und dem Prüfungszeitpunkt innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte. Bei 2 Bauvorhaben ergingen die Baubewilligungen 2013 und 2015.

Nach § 38 Oö. Bauordnung 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wird. Beginnt die Bauausführung innerhalb der 3-jährigen Frist, erlischt die Baubewilligung innerhalb von 5 Jahren, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wird und sofern kein Antrag des Bauwerbers auf Verlängerung der Frist eingelangt ist.

Da zwischen den Erteilungen der Baubewilligungen und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 8 Jahre lagen, waren die Baubewilligungen als erloschen anzusehen.

*Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollten Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht eingefordert werden. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.*

Laut dem Bauakt eines dieser offenen Bauvorhaben erfolgte die Beibringung der Fertigstellungsanzeige im Jahr 2017.

*Gemäß den Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes sind zwingend laufend Daten im AGWR (Datum der Baufertigstellung) zu erfassen.*

Die Gemeinde dokumentierte die Bauvorhaben zusätzlich in einer gemeindeeigenen Datenbank. Laut dieser Datenbank lagen zu den beiden offenen Bauvorhaben bereits Fertigstellungsanzeigen vor.

*Fertigstellungsanzeigen sollten unmittelbar nach ihrer Übermittlung in das AGWR eingepflegt werden.*

### **Verwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen nicht auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Die Gemeinde gewährte seit Inbetriebnahme der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage keine Ausnahmegewilligungen von der Bezugspflicht von Wasser, da keine Anträge einlangten.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Im Prüfungszeitraum langten am Gemeindeamt ausschließlich Veranstaltungsmeldungen ein. Diese übermittelten die Veranstalter innerhalb der gesetzlichen Frist.

### **Kundenforderungen**

Zum Stichtag 3. November 2025 bestanden im Gemeindebudget – ohne die Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen – keine offenen Kundenforderungen.

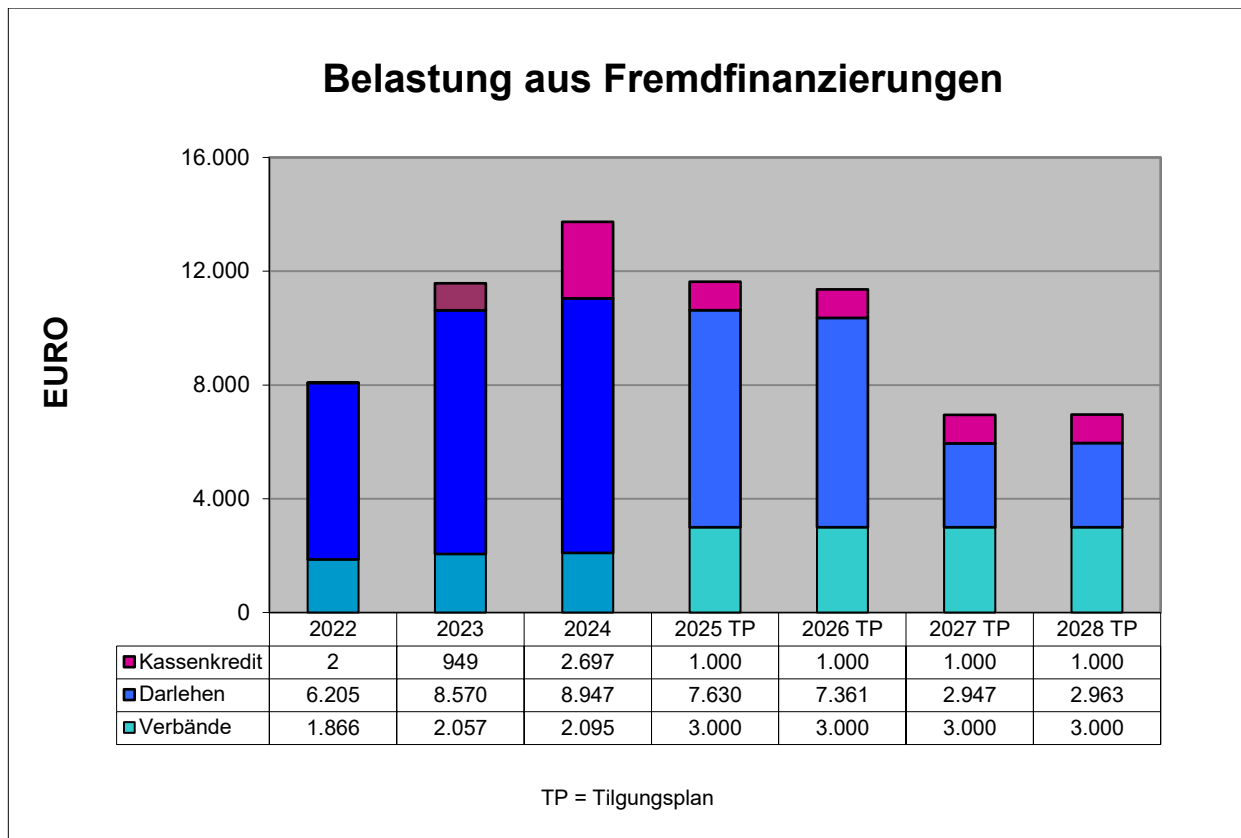
Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten.

Die Gemeinde schrieb Mahngebühren für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben mittels Mahnbescheid vor. Säumniszuschläge konnten aufgrund der Höhe der Abgabenbeträge nicht festgesetzt werden.

Da im Prüfungszeitraum keine Notwendigkeit der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen gegeben war, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber. Ansuchen an den Gemeindevorstand auf Stundung von Gemeindeabgaben langten innerhalb des Prüfungszeitraums nicht ein.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 62 %.

## Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband „Untere Gurten“ und Kassenkreditzinsen) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| Stand zum Jahresende                  | 2023                | 2024               |
|---------------------------------------|---------------------|--------------------|
| Darlehen                              | 90.877 Euro         | 79.939 Euro        |
| Kassenkredite                         | 88.834 Euro         | 0 Euro             |
| Haftungen                             | 13.610 Euro         | 12.122 Euro        |
| <b>Gesamtsumme</b>                    | <b>183.321 Euro</b> | <b>92.061 Euro</b> |
| <b>Wert pro Einwohner<sup>1</sup></b> | <b>541 Euro</b>     | <b>276 Euro</b>    |

Die Verbindlichkeit je Einwohner lag in beiden Jahren unter den Landesdurchschnittswerten.

### Darlehen

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen wendete die Gemeinde 2024 Geldmittel von insgesamt 15.544 Euro auf. Im Rahmen des Kanalbaus konnten wiederum Annuitätenzuschüsse von in Summe 6.597 Euro lukriert werden, sodass eine Nettobelastung von 8.947 Euro verblieb.

Zu Jahresende 2024 waren 2 Kanalbaudarlehen mit einer Gesamtsumme von 79.939 Euro aushaftend.

<sup>1</sup> Einwohnerzahl lt. ZMR 2021 (339 Einwohner) und 2022 (334 Einwohner)

Beide Darlehen basierten auf einer variablen Verzinsung anlehnend an den 3- und 6-Monats-Euribor. Die Aufschläge beliefen sich auf 1 % und 1,367 %, wobei Aufschläge über 1 % als hoch einzustufen waren.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen mit dem betreffenden Kreditinstitut auf Senkung des Zinssatzes zu führen.*

Der Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten im Zeitraum 2022-2023 ist auf den rapiden Anstieg des Referenzzinssatzes zurückzuführen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2029 waren keine weiteren Schuldaufnahmen geplant.

### **Kassenkredit**

Der Gemeinderat beschloss am 27. Jänner 2025 den Abschluss eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 mit einem Kreditrahmen von 216.000 Euro. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Der Kassenkredit 2025 basierte auf einem Fixzinssatz von 2,86 %.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 holte sich die Gemeinde 4 Angebote überörtlicher Kreditinstitute ein. Der Gemeinderat beschloss den Kassenkreditvertrag mit dem Billigstbieter. Gleiches galt für die Vorjahre.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit 2022 nur gering in Anspruch, weswegen Sollzinsen in Höhe von 2 Euro anfielen. 2023 und 2024 war aufgrund der angefallenen Sollzinsen von 949 Euro und 2.697 Euro eine vermehrte Inanspruchnahme festzustellen.

### **Haftungen**

Für Darlehen des Reinhaltungsverbandes, an dem die Gemeinde beteiligt war, hatte sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung der Schuldendienste im Rahmen des Betriebes einer Gemeinschaftskläranlage verbunden. Der Finanzierungsanteil der Gemeinde Mörschwang an den Darlehen lag bei 1,97 %.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2024 beliefen sich die Haftungen für den Reinhaltungsverband auf insgesamt 12.122 Euro. Die Haftung reduzierte sich jährlich durch die von der Gemeinde geleisteten Zahlungen in Höhe von 1.866 Euro (2022), 2.057 Euro (2023) und 2.095 Euro (2024).

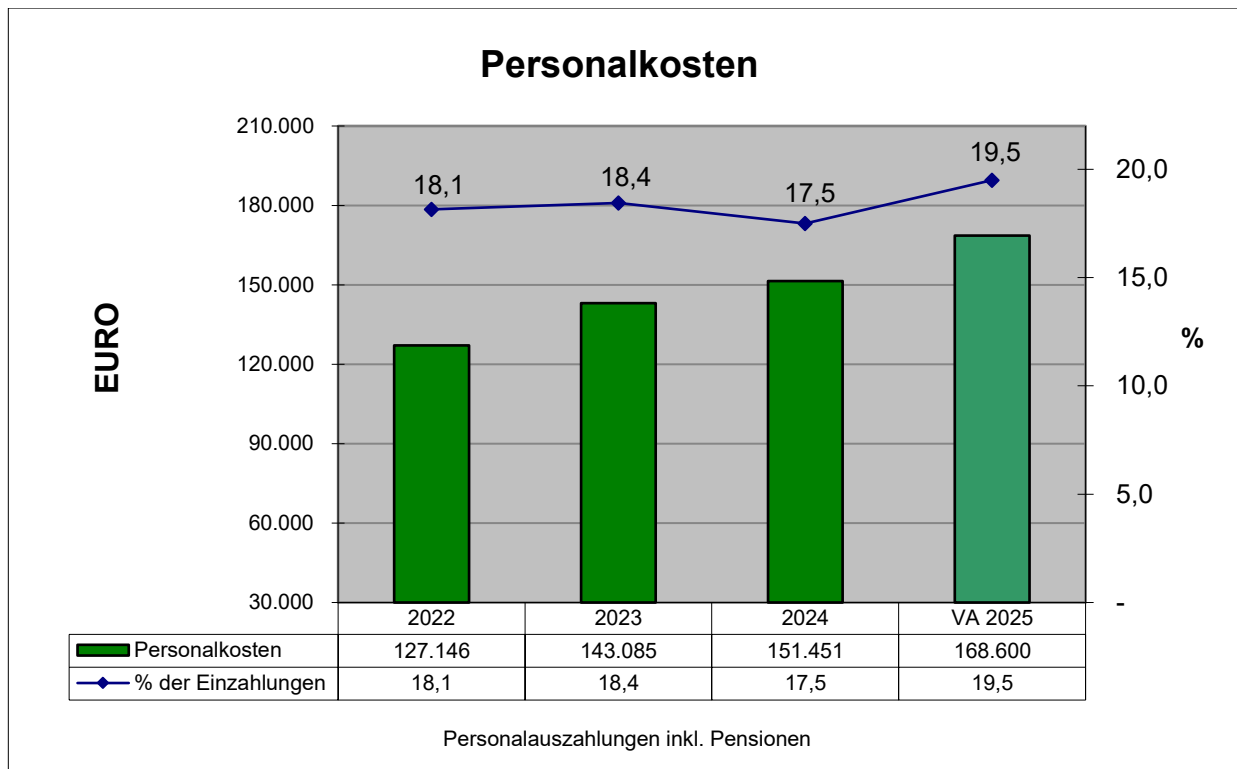
### **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt eine Bankverbindung. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 981 Euro (2022), 1.077 Euro (2023) und 1.047 Euro (2024). Die vom Kreditinstitut weitergegebenen Habenzinsen betrugen 76 Euro (2022), 86 Euro (2023) und 0 Euro (2024).

Die Geldverkehrsspesen befanden sich auf einem hohen Niveau.

*Es wird empfohlen, mit dem Kreditinstitut Verhandlungen auf Senkung der Spesen und Erhöhung des Habenzinssatzes zu führen.*

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Zeitraum 2022 bis 2024 zwischen 17 % und 18 %. Die Auszahlungen betrugen 127.146 Euro (2022), 143.085 Euro (2023) und 151.451 Euro (2024). Für 2025 ist ein Anstieg auf 168.600 Euro prognostiziert.

Der Personalstand der Gemeinde Mörschwang bestand zum Prüfungszeitpunkt aus einem Dienstposten mit 1 PE, der in der allgemeinen Verwaltung eingesetzt war.

Zusätzlich waren insgesamt 0,58 PE aus dem Personalstand der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg im Einsatz, wovon 0,5 PE für die allgemeine Verwaltung und 0,08 PE für die Reinigung des Amtsgebäudes inkl. Mehrzweckhalle tätig waren. Die Abrechnung der Personalkosten der beiden Bediensteten erfolgte über eine Direktverrechnung zwischen den Gemeinden.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

| Jahr                       | 2022          | 2023          | 2024          |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Wohn- und Geschäftsgebäude | 4.200         | 5.800         | 5.300         |
| Abwasserbeseitigung        | 5.200         | 5.400         | 5.200         |
| Abfallbeseitigung          | 2.900         | 2.300         | 2.400         |
| Wasserversorgung           | 100           | 200           | 200           |
| <b>Summe</b>               | <b>12.400</b> | <b>13.700</b> | <b>13.100</b> |

Die Berechnung der Vergütungsleistungen erfolgte jährlich anhand auf Basis der Auszahlungen für die Verwaltung.

*Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.*

## Dienstpostenplan

Die Gemeinde Mörschwang bildete gemeinsam mit den Gemeinden St. Georgen bei Obernberg und Weilbach eine Verwaltungsgemeinschaft. Die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgte mit 1. Jänner 2020.

Den Dienstpostenplan der Verwaltungsgemeinschaft beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Mörschwang am 23. Mai 2024. Er stellte sich zum Prüfungszeitpunkt folgendermaßen dar (PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst):

| PE   | B/VB | Einstufung |
|------|------|------------|
| 1,00 | VB   | GD 10.1    |
| 1,00 | VB   | GD 14.1    |
| 1,00 | VB   | GD 14.1    |
| 1,00 | VB   | GD 17.4    |
| 1,00 | VB   | GD 17.4    |
| 1,00 | VB   | GD 18.5    |

Der Dienstpostenplan fand Deckung in § 22 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

## Dienstzeitregelungen

Da aufgrund der Größe der Gemeinde eine flexible Arbeitszeitregelung nicht zweckmäßig erschien, bestanden starre Arbeitszeiten. Die Arbeitszeiterfassung erfolgte händisch.

Die Arbeitszeitregelung in der Verwaltung entsprach den Amtszeiten. Die Amtszeiten erstreckten sich Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Parteienverkehrszeiten waren Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Auszahlungen für Überstunden beliefen sich auf 1.595 Euro (2022), 1.649 Euro (2023) und 2.465 Euro (2024). Es handelte sich um schriftlich angeordnete Überstunden durch den Bürgermeister. Die Abgeltung der Überstunden erfolgte nach gehaltsrechtlichen Vorschriften in dem auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats.

## Urlaub

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von 25.791 Euro dotiert.

Laut den vorgelegten Urlaubsaufzeichnungen lag der Urlaubsstand des Verwaltungsbediensteten zu Jahresende 2024 bei 581 Stunden. Für ein Urlaubsausmaß von 101 Stunden wandte die Gemeinde zu Jahresende 2024 die gesetzlichen Verfallsbestimmungen an. In den Vorjahren war ein Urlaubsverfall von 107 Stunden zu Jahresende 2022 und von 106 Stunden zu Jahresende 2023 vermerkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht nur nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers liegt, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubes ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Da eine Verwaltungsgemeinschaft auch die Möglichkeit einer gegenseitigen Urlaubsvertretung vorsieht, erscheint es zumutbar, den Jahresurlaub auch in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

*Es sollte sichergestellt werden, dass der Erholungsurlaub jährlich in ausreichendem Maße konsumiert werden kann.*

## **Reisegebühren**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der im Prüfungszeitraum vorgelegten Reise-rechnungen.

Bei einem Bediensteten erfolgte die Geltendmachung der Reisekosten außerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Beendigung einer Dienstreise.

Nach § 37 Abs. 1 Oö. Landes-Reisegebührevorschrift ist der Anspruch auf Reisegebühren bis zum Ende des 6. Kalendermonats, der der Beendigung der Dienstreise folgt, bei der Dienststelle geltend zu machen. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

*Die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift sind zu beachten.*

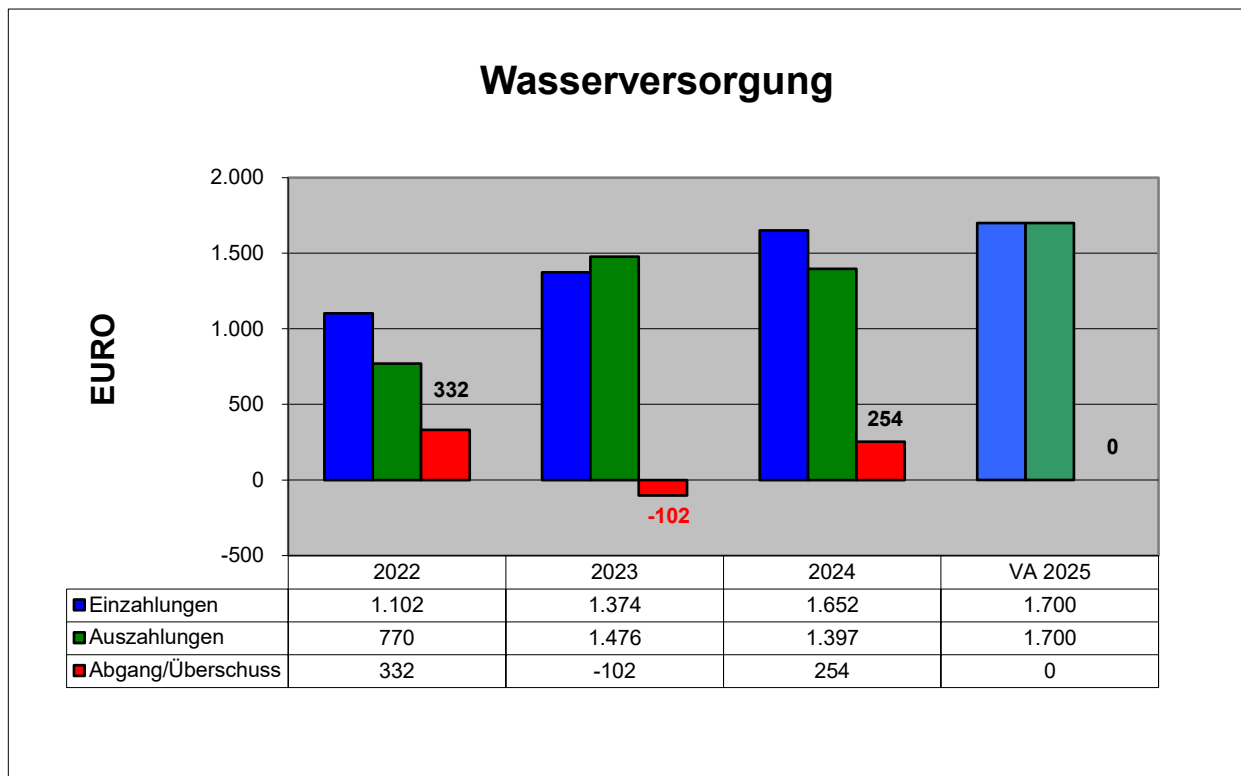
## **Organisation**

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Eine an das Informationsfreiheitsgesetz bzw. an das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz angegliche Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 18. September 2025. Der Geschäftsverteilungsplan stammte vom 11. Juli 2025.

## Öffentliche Einrichtungen

### Wasserversorgung



Die Gemeinde verfügte über eine kleinräumige Wasserversorgungsanlage mit einem Brunnen, an welcher zum Prüfungszeitpunkt 24 Personen bzw. 8 Liegenschaften angeschlossen waren. Das entsprach einem Anschlussgrad von etwa 7 %.

Ein weiterer Ausbau der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage in Folgejahren war zum Prüfungszeitpunkt nicht geplant.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen. Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 41 % aus. Der ausgewiesene Auszahlungsdeckungsgrad betrug hingegen 100 %.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete 2022 und 2024 Überschüsse von 332 Euro und 254 Euro. 2023 war wiederum ein Fehlbetrag von 102 Euro ausgewiesen. Der Voranschlag 2025 prognostizierte ein ausgeglichenes Ergebnis.

Durchschnittlich 57 % der im Finanzierungshaushalt dargestellten Auszahlungen entfiel jährlich auf die Verwaltungskostentangente und die Vergütungen für die Tätigkeiten der Gemeindeorgane.

Der Ergebnishaushalt wies Fehlbeträge von 1.424 Euro (2022), 1.858 Euro (2023) und 1.502 Euro (2024) aus, da die jährlichen Abschreibungen die Auflösungen aus Investitionszuschüssen überstiegen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 5. Oktober 2017. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Hebesätzen. Die Gebührenregelungen stellten sich nachfolgend dar:

**Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Die Wasseranschlussgebühr 2025 je angeschlossenem Berechnungsanteil (Wohnung oder Betriebsstätte) entsprach mit 2.575 Euro der vorgegebenen Mindestanschlussgebühr des Landes OÖ. Für jeden zusätzlichen Berechnungsanteil waren 50 % der Mindestanschlussgebühr (2025: 1.287,50 Euro) zu entrichten. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks war die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorlag. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

*Um eine etwaige Verjährung des Abgabenspruchs zu vermeiden, sollte die Wassergebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

**Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)**

Diese errechnete sich aus dem gemessenen Wasserverbrauch laut Zähler. Die Verbrauchsgebühr betrug im Jahr 2025 2,27 Euro je m<sup>3</sup> und entsprach damit der vom Land OÖ festgesetzten zumutbaren Gebührenhöhe.

Unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge war eine Mindestabnahmegebühr, die einem Verbrauch von 40 m<sup>3</sup> entsprach, pro angeschlossene Wohnung oder Betriebsstätte und Jahr zu entrichten.

Die Erhebung der Wasserverbräuche erfolgte einmal jährlich. In der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode (Oktober 2024 bis Oktober 2025) schienen keine Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m<sup>3</sup> auf.

**Bereitstellungsgebühr**

Die Gebührenordnung enthielt keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke. 3 unbebaute Grundstücke verfügten seit dem Wasserleitungsbau der Gemeinde über einen Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgung.

*Da 3 unbebaute Grundstücke bereits einen Anschluss an das Wassernetz der Gemeinde aufwiesen, wird der Gemeinde dringend empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen.*

**Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)**

Die Gemeinde stellte die Wasserzähler auf ihre Kosten bereit. Der Einbau sowie der Tausch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte über einen Dienstleister, den die Gemeinde auf ihre Kosten engagierte. Die monatliche Zählergebühr entsprach 2025 2,27 Euro.

Mit der eingehobenen Zählergebühr konnten die jährlichen Kosten für den Ankauf von Tauschzählern nicht abgedeckt werden.

*Es wird empfohlen, die Zählergebühr anzuheben.*

**Wasserleitungsordnung**

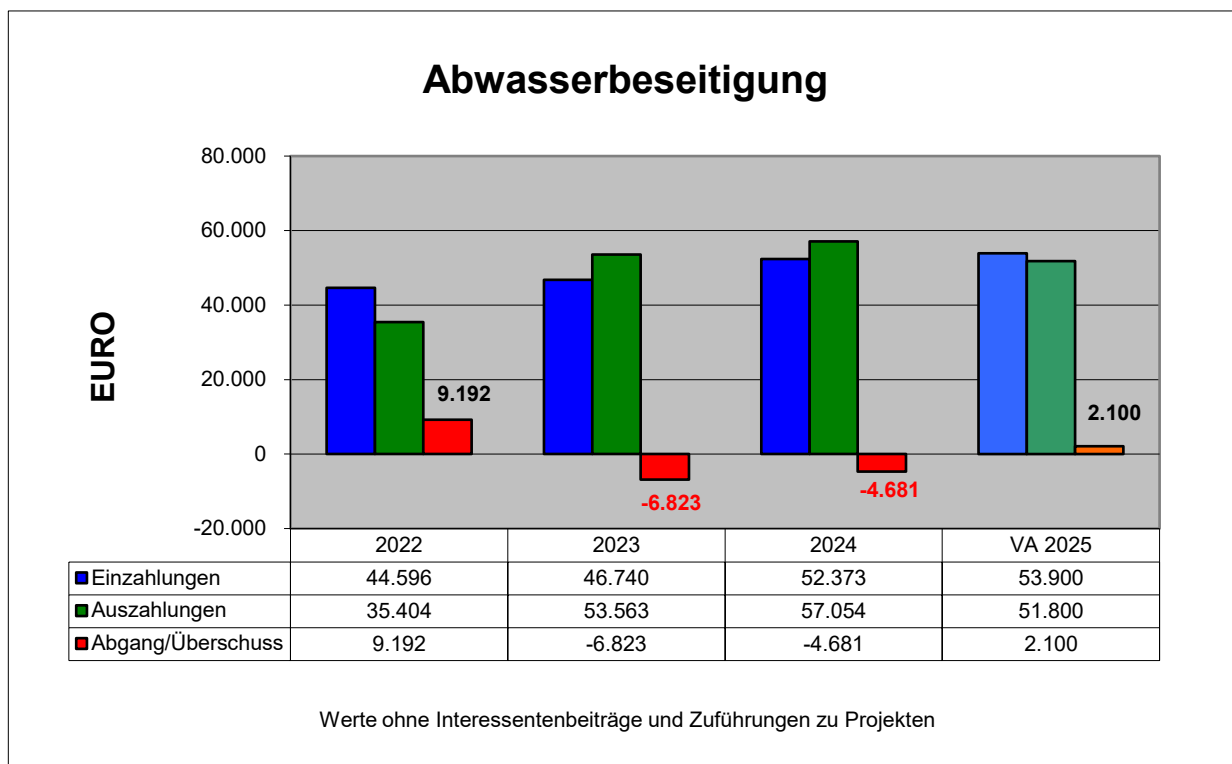
Eine Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 5. Oktober 2017. Laut § 4 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung oblag die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sowie sämtliche dazugehöriger Einrichtungen dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung war nicht zulässig.

Entgegen dieser Regelung übernahm die Gemeinde 2022 die Anschlusskosten bis einen Meter innerhalb des Grundstücks eines Anschlusswerbers.

Gemäß § 5 Abs. 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

*Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten dem Privaten nachträglich zu verrechnen.*

## Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Mörschwang war Mitglied des Reinhaltungsverbandes „Untere Gurten“ (RHV). An das Abwassernetz des RHV waren 2 Ortschaften der Gemeinde bzw. 157 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 48 % entsprach.

Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 115 % aus. Der Auszahlungsdeckungsgrad belief sich auf 104 %. Die Gemeinde gab an, ihre Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses einer Rücklage zuzuführen. Für die Begründung des inneren Zusammenhangs verwendete sie das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt.

2022 konnte der Betrieb der Abwasserbeseitigung noch einen Überschuss von 9.192 Euro verzeichnen. 2023 und 2024 waren hingegen negative Betriebsergebnisse von 6.823 Euro und 4.861 Euro ausgewiesen. Im Voranschlag 2025 war ein Überschuss von 2.100 Euro budgetiert.

Im Ergebnishaushalt erwirtschaftete die Gemeinde 2022 und 2024 positive Betriebsergebnisse von 14.907 Euro und 387 Euro. Dementgegen verzeichnete der Betrieb 2023 ein Defizit von 1.753 Euro.

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 Oö. AEG 2001 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Das zuletzt erstellte Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde stammte aus 1995. Eine Überprüfung des Konzepts fand regelmäßig statt. Da seit der Erstellung des Konzepts keine Änderungen der Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebiets stattfanden, entsprach das Konzept dem aktuellen Stand.

Laut Auskunft der Gemeinde waren 2 landwirtschaftliche Objekte im Ortskern nicht an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen. Zu diesen Liegenschaften lagen keine Ausnahmenbewilligungen von der Anschlusspflicht vor.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

*Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.*

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 10. September 2020. Eine Änderung der Gebührensätze erfolgte durch den Gemeinderat jährlich zu Jahresende im Rahmen der Erhöhung der Hebesätze. Die Gebührenregelungen stellten sich wie folgt dar:

#### **Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Die Kanalanschlussgebühr bemasste sich nach der bebauten Fläche. Sie betrug im Jahr 2025 bis 150 m<sup>2</sup> bebaute Fläche 23,41 Euro, ab 151 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> 19,51 Euro und ab dem 301. m<sup>2</sup> 15,60 Euro, jedoch mindestens 4.295 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks war die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Die Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen. Sie deckten eine Bemessungsfläche von 183 m<sup>2</sup> (bis 150 m<sup>2</sup> bebaute Fläche) und 220 m<sup>2</sup> (151 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> bebaute Fläche) ab.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m<sup>2</sup>-Satz zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup> liegen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den m<sup>2</sup>-Satz anzuheben und diesen jährlich im gleichen Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühr anzupassen.*

Zusätzlich war je m<sup>2</sup> der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche eine Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern vorgesehen. Diese betrug 20 % der für den Schmutzwasserkanal festgesetzten Kanalanschlussgebühr.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorlag. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Bekanntgabe der Vervollendung der Bauarbeiten oder – sollte eine Bekanntgabe unterbleiben – mit der erstmaligen Kenntnisnahme der Abgabenbehörde.

#### **Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)**

Die Gebührenberechnung erfolgte anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr betrug 2025 5,11 Euro je m<sup>3</sup>, welche der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ entsprach.

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten war eine Grundgebühr je Anschluss von 102,20 Euro, welche einem Verbrauch von 20 m<sup>3</sup> entsprach, vorgesehen.

Sofern kein Wasserzähler eingebaut war, errechnete sich die jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach Belastungseinheiten (BE). Ein ständiger Bewohner entsprach dabei einer BE. Für eine BE war ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> festgelegt.

Für die Ableitung der von einem Grundstück eingeleiteten Niederschlagswässern von Dach- und Vorplatzflächen war eine jährliche Gebühr in Höhe von 15 % der Verbrauchsgebühr zu entrichten.

Die jährliche Messung der Abwassermenge war mittels geeichter Wasserzähler vorgesehen. Die Beistellung und Eichung der Wasserzähler hatten auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erfolgen. In der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode (Oktober 2024 bis Oktober 2025) schienen keine Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m<sup>3</sup> auf.

#### **Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke war eine jährliche Bereitstellungsgebühr im Ausmaß von 40 m<sup>3</sup> der festgesetzten Verbrauchsgebühr vorgesehen. 2025 entsprach die Bereitstellungsgebühr 204,40 Euro.

In der Gemeinde waren 2 Ortschaften durch die Gemeinde-Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen. Sämtliche unbebaute Grundstücke, die sich in diesen Ortschaften befanden, verfügten über einen Kanalanschluss innerhalb des Grundstücks.

Da für diese Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben ist, wird es als angebracht erachtet, die Gebühr auf das höchstmögliche Ausmaß anzuheben.

*Es wird empfohlen, die Gebühr an die gesetzliche Höhe der Erhaltungsbeiträge<sup>2</sup> (33 Cent pro m<sup>2</sup>) anzupassen.*

#### **Kanalordnung**

Die gültige Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 5. Oktober 2017.

Laut § 3 der Kanalordnung waren sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

Entgegen dieser Regelung übernahm die Gemeinde 2022 die Anschlusskosten bis einen Meter innerhalb des Grundstücks des Anschlusswerbers.

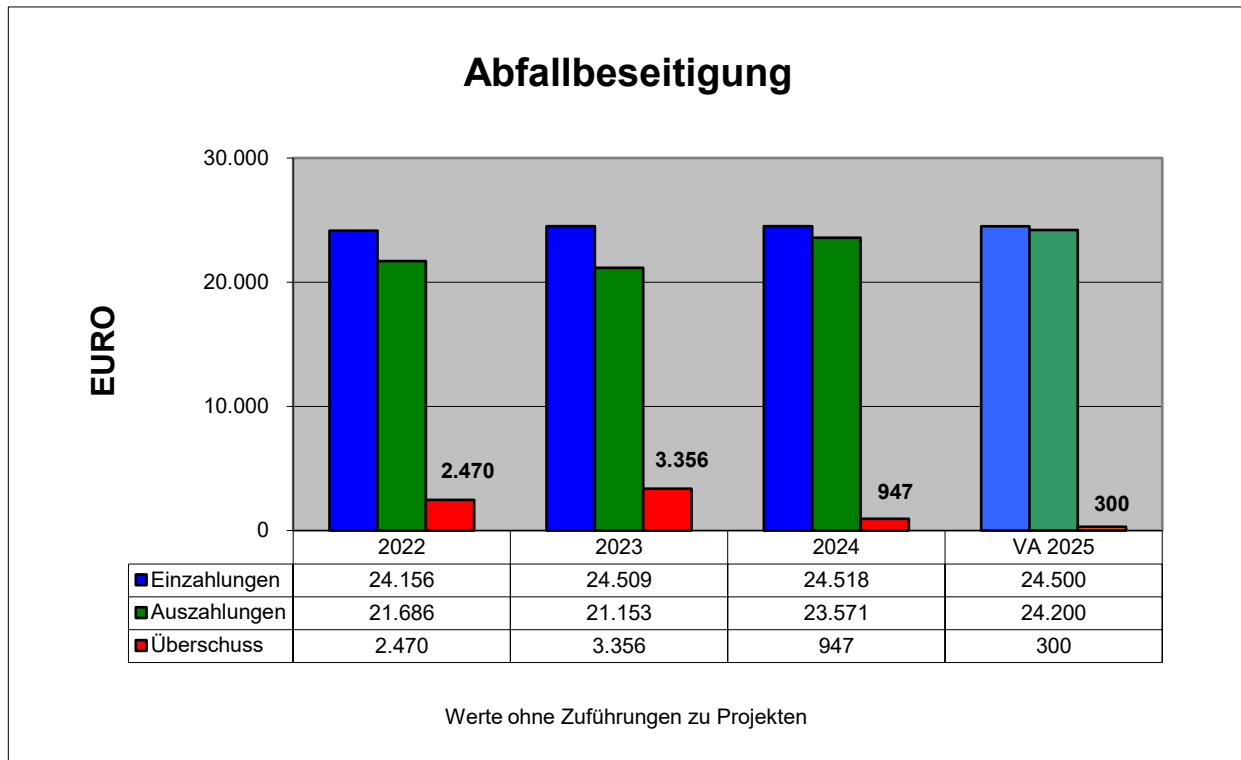
Gemäß Oö. AEG 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

*Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten dem Privaten nachträglich zu verrechnen.*

---

<sup>2</sup> vgl. § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994, LGBl.Nr. 78/2023

## Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete 2022 bis 2024 durchgehend Überschüsse von 2.470 Euro, 3.356 Euro und 947 Euro. Im Voranschlag 2025 war weiterhin ein Plus von 300 Euro budgetiert.

Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 10. Juni 2010 eine neue Abfallordnung. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgte 4-wöchentlich. Die Abholung der Biotonnenabfälle war ebenfalls in 4-wöchentlichen Intervallen vorgesehen, wobei Konservierungsmittel zu verwenden waren.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 10. Juni 2010 und hatte diese zuletzt am 5. Oktober 2017 abgeändert. Die Anhebung der Gebührensätze erfolgte jährlich zu Jahresende im Zuge der Beschlussfassung der Hebesätze.

Die Gebührenordnung sah die Verrechnung einer jährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemaß. Die Gebühr 2025 betrug beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter 13 Euro (inkl. MwSt) pro Abfuhr. Die Gebühr für eine 60-Liter-Biotonne war mit 6 Euro (inkl. MwSt) pro Abfuhr festgesetzt.

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Bauhof

Die Gemeinde verfügte über keinen gemeindeeigenen Bauhof. Stattdessen unterstützte ein Landwirt mit 2 vereinbarten Stunden pro Monat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Straßenerhaltung und der Grünraumpflege. Dazu bestand seit 19. September 2024 ein Werkvertrag.

In den Vorjahren bestand eine vertragliche Vereinbarung mit einem Servicedienstleister.

Die Auszahlungen beliefen sich auf 2.286 Euro (2022), 4.174 Euro (2023) und 1.828 Euro (2024).

### Winterdienst

Für die Abwicklung des Winterdienstes waren 2022 bis 2024 Kosten in Höhe von 13.163 Euro, 17.361 Euro und 22.633 Euro aufzuwenden. Bei Umlegung der jährlichen Auszahlungen auf das Straßennetz der Gemeinde (rund 16 km) ergaben sich Belastungswerte von 849 Euro (2022), 1.120 Euro (2023) und 1.460 Euro (2024) je Straßenkilometer. Diese Werte konnten im landesweiten Vergleich als durchschnittlich eingestuft werden.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen jährlichen Kostenersatz von 5.268 Euro in Rechnung.

Der Winterdienst erfolgte ausschließlich über einen Fremddienstleister. Dazu bestand eine vertragliche Vereinbarung vom September 2024 sowie eine Zusatzvereinbarung vom Oktober 2025. Ein Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 war in der Vereinbarung enthalten.

### Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügte im Gemeindeamtsgebäude über 2 Mietwohnungen. Zudem war sie Eigentümerin eines Geschäftsgebäudes, in welchem ebenfalls eine Wohnung untergebracht war. Das Geschäftsgebäude und die darin befindliche Wohnung stellten sich zum Prüfungszeitpunkt als verpachtet bzw. vermietet dar.

Die unter den Haushaltsansätzen 853000 und 853100 dargestellten Vermietungen verzeichneten 2022 bis 2024 hohe positive Betriebsergebnisse von 18.033 Euro, 10.669 Euro und 20.499 Euro.

### Wohngebäude

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins, welcher sich zum Prüfungszeitpunkt auf 7,23 Euro je m<sup>2</sup> belief. Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Die Mietverträge der Wohnungen enthielten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen bis 3 % unberücksichtigt blieben. Im zuletzt abgeschlossenen Mietvertrag für die Wohnung des Geschäftsgebäudes war ein monatliche Nettomietpreis von 5,05 Euro vorgesehen, der aufgrund des Zustands der Wohnung als angemessen zu beurteilen war.

Für die Wohnungen im Amtsgebäude waren Nettomieten von 5,45 Euro und 5,91 Euro je m<sup>2</sup> vereinbart. Die Mietzinse erschienen aufgrund der Neuwertigkeit des Gebäudes als gering.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen.*

In den Mietverträgen der beiden Wohnungen im Gemeindeamtsgebäude war vereinbart, dass von einer Betriebskostenabrechnung seitens des Vermieters abgesehen wird. Stattdessen waren monatliche Betriebskostenpauschalen von 40 Euro und 53 Euro vorgesehen.

Nach § 21 Abs. 3 Mietrechtsgesetz darf der Vermieter zur Deckung der im Lauf eines Kalenderjahres fällig werdenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zu jedem Zinstermin einen

gleichbleibenden Teilbetrag zur Anrechnung bringen (Jahrespauschalverrechnung), der vom Gesamtbetrag der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben des vorausgegangenen Kalenderjahres zu errechnen ist. Der Vermieter hat die im Lauf des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Hauptmieter, so ist der Überschussbetrag zum übernächsten Zinstermin zurückzuerstatten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag zu Lasten der Hauptmieter, so haben die Hauptmieter den Fehlbetrag zum übernächsten Zinstermin zu entrichten.

*Im Sinne des Transparenzgebotes des Mietrechtsgesetzes wird empfohlen, bei Neuabschluss der Mietverträge die Jahrespauschalverrechnung gemäß § 21 Abs. 3 vorzusehen.*

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

### **Geschäftsgebäude**

Das Geschäftsgebäude, das sog. „Dorfhaus“, war an eine Privatperson für den Betrieb eines Gasthauses verpachtet. Der aus dem Jahr 2025 stammende Pachtvertrag enthielt eine befristete Vertragsdauer von 10 Jahren. Zudem war eine Wertsicherung vereinbart, wobei Überschreitungen bis 3 % unberücksichtigt blieben.

Der vereinbarte Nettopachtzins belief sich auf 2,67 Euro je m<sup>2</sup> und bewegte sich damit auf sehr niedrigem Niveau.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen.*

### **Feuerwehr**

Die Gemeinde verfügte über eine Freiwillige Feuerwehr. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 13. März 2025. Die Gemeinde zählte darin zur Pflichtbereichsklasse 1.

Die Feuerwehr verfügte zum Prüfungszeitpunkt über ein Kleinlöschfahrzeug. Die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges war geplant.

2022 ergaben sich Netto-Auszahlungen von 7.916 Euro, was einer Belastung je Einwohner von 20,30 Euro entsprach. Der Landesrichtwert wäre in diesem Jahr bei 16,98 Euro gelegen.

Seit 2023 erfolgte auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs, der die maximalen Auszahlungen pro Jahr und Feuerwehr festlegte.

Der plausible Finanzbedarf lag 2023 bei 16.600 Euro und 2024 bei 18.600 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die für diesen Finanzbedarf nicht zu berücksichtigen waren (Investitionen, Strom- und Heizkosten), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 3.246 Euro (2023) und 6.401 Euro (2024). 2025 entsprach der plausible Finanzbedarf 17.600 Euro, dem veranschlagte Netto-Auszahlungen von 11.600 Euro gegenüberstanden.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung.

Der Gemeinderat erließ zuletzt am 23. Mai 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung anhand der übermittelten Muster des Landes OÖ.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung von 603 Euro (2023) und 1.326 Euro (2024) dargestellt.

## **Mehrzweckhalle**

Der Turnsaal der ehemaligen Volksschule, der sich im Gemeindeamtsgebäude befand, stand diversen Vereinen und Organisationen im Rahmen der Sportausübung zur Verfügung. Zudem war er als Mehrzweckhalle für diverse Veranstaltungen in Verwendung.

Der Gemeinderat beschloss am 8. Februar 2018 eine Tarifordnung für die Benützung des Saales. Darin war für die Benützung im Rahmen der Sportausübung ein Entgelt von 10 Euro je Stunde vorgesehen. Der Benützungstarif für Veranstaltungen war mit 200 Euro je Veranstaltungstag festgesetzt. War eine Reinigung durch die Gemeinde notwendig, kamen zusätzlich Reinigungskosten von 20 Euro je Stunde zur Verrechnung.

Für Vereine, Organisationen undgl. mit Sitz in Mörschwang verminderten sich die Benützungstarife für Veranstaltungen um 50 %.

Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können. Ausnahmen und Ermäßigungen sind möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

*Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.*

Laut Belegungsplan beliefen sich die jährlichen Nutzungen auf 13 Stunden (2022), 34 Stunden (2023) und 65 Stunden (2024) woraus Einzahlungen aus Nutzungsentgelten von 130 Euro (2022), 350 Euro (2023) und 910 Euro (2024) resultierten.

Im Prüfungszeitraum unterblieb eine jährliche Verrechnung der Turnsaalbenützung an Vereine und Organisationen. Die Einzahlungen waren als Umbuchung ohne tatsächlich stattfindenden Geldfluss dargestellt.

*Die Tarife sollten den Nutzern anhand der geltenden Tarifordnung in Rechnung gestellt werden.*

## **Musikheim**

Im Amtsgebäude befinden sich Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 145 m<sup>2</sup>, die dem örtlichen Musikverein seit 2023 zur Verfügung stehen. Für die Nutzung des Musikheims besteht eine schriftliche Nutzungsvereinbarung vom 14. März 2024.

Für die Abgeltung der Betriebskosten durch den Musikverein war ein jährlicher Pauschalbetrag von 750 Euro vereinbart. Die Reinigung war dem Verein übertragen. Die buchhalterische Darstellung des jährlichen Betriebskostenersatzes erfolgte im Wege einer Umbuchung ohne tatsächlichen Geldfluss.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ haben die Gemeinden für die Überlassung von Räumlichkeiten an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einzuheben.

*Der vereinbarte Betriebskostenersatz sollte dem Verein jährlich in Rechnung gestellt werden.*

Die Netto-Auszahlungen für das unter dem Haushaltsansatz 321000 dargestellte Musikheim beliefen sich auf 2.010 Euro (2023) und 3.697 Euro (2024).

## **Raumordnung – Planungskosten**

Nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Gesamtänderungs- als auch bei Einzeländerungsverfahren im Rahmen des Flächenwidmungsplans.

Die Kosten für Planänderungen im Zuge von Einzeländerungsverfahren waren zur Gänze von den Widmungswerbern zu tragen.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

Sämtliche baugrundgeeignete Grundstücke befanden sich im Privatbesitz. Im Prüfungszeitraum langten keine Umwidmungsansuchen ein.

Um Grundstücksverkäufen in unvertretbarer Höhe zu vermeiden und Baulandmobilisierungen etwas interessanter gestalten zu können, sah die Gemeinde von der Festsetzung des Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe der voraussichtlich tatsächlichen Kosten ab. Der Gemeinderat beschloss am 8. Februar 2018 den Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises vorzusehen.

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

2022 bis 2024 waren keine Einzahlungen aus Aufschließungs- oder Erhaltungsbeiträgen zu verzeichnen.

Sämtliche unbebaute Grundstücke, die sich im 50-Meter-Bereich zur Gemeinde-Abwasserentsorgungsanlage befanden, verfügten bereits über einen Kanalanschluss innerhalb des Grundstücks. Es waren daher keine Aufschließungsbeiträge und folglich auch keine Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben.

### **Interessentenbeiträge**

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 ausgestellten Baubewilligungen und einer stichprobenartigen Durchsicht der Bauakten erfolgte eine Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Die Einzahlungen aus Verkehrsflächenbeiträgen beliefen sich auf insgesamt 6.394 Euro. Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Zu einem 2016 baubehördlich bewilligten Dachbodenausbau erfolgte eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage. Die Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr war zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen.

Nach § 2 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung ist bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen bebauten Grundstücks eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten, sofern eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage vorliegt und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Nach § 7 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit Vollendung der Rohbauarbeiten.

Gemäß § 207 Abs. 2 Bundesabgabenordnung verjährt das Recht eine Abgabe festzusetzen grundsätzlich nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt des Abgabenanspruchs.

Da der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanpruchs und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 5 Jahre betrug, war die ergänzende Anschlussgebühr verjährt und war es der Gemeinde somit nicht mehr möglich diese wirksam vorzuschreiben.

*Auf eine umgehende Vorschreibung der Anschlussgebühren ist künftig zu achten.*

Kanalanschlussgebühren waren innerhalb des Prüfungszeitraums von insgesamt 10.630 Euro zu lukrieren. Die Vorschreibungen ergaben keine Beanstandungen.

### **Gastbeiträge Kindergarten**

In der Gemeinde befand sich kein Kindergarten. Die Betreuung der Kinder erfolgte in den Kindergärten der Nachbargemeinden, die für den Kindergartenbesuch Gastbeiträge in Rechnung stellten. Die geleisteten Gastbeiträge beliefen sich auf 38.592 Euro (2022), 27.389 Euro (2023) und 36.766 Euro (2024).

Es erfolgte eine Überprüfung der im Prüfungszeitraum von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastbeiträge, welche keine Beanstandungen ergab.

### **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Die Gemeinde verfügte über keine eigenen Bildungseinrichtungen. Für den Besuch von Schulen anderer Gemeinden waren Beiträge von 31.248 Euro (2022), 40.196 Euro (2023) und 51.444 Euro (2024) zu entrichten.

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Eine Gemeinde berücksichtigte in ihren Abrechnungen die Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung.

Gemäß § 46 Pflichtschulorganisationsgesetz sind zum laufenden Schulerhaltungsaufwand nur Personalkosten des zur Betreuung der Schulliegenschaft erforderlichen Hilfspersonals, nicht jedoch Kosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters einzurechnen.

*Die Gemeinde sollte die Vorschreibungen der Schulerhaltungsbeiträge zukünftig verstärkt kontrollieren und fehlerhafte Vorschreibungen beeinspruchen.*

### **Strom**

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich auf 5.035 Euro (2022), 6.337 Euro (2023) und 7.238 Euro (2024). Die höchsten Stromverbräuche verzeichneten dabei die Bereiche Abwasserbeseitigung und Freiwillige Feuerwehr.

Den zum Prüfungszeitpunkt gültigen Stromliefervertrag beschloss der Gemeinderat am 23. Mai 2024. Der Arbeitspreis belief sich auf 16 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis war mit 2,50 Euro pro Zählpunkt festgesetzt.

Mit Beschluss vom 18. September 2025 beschloss der Gemeinderat einen neuen Stromliefervertrag, der ab Jahresbeginn 2026 Gültigkeit hatte. Der Netto-Arbeitspreis war mit 11 Cent pro kWh und der monatliche Grundpreis mit 2,60 Euro netto festgesetzt.

Eine Einholung von Vergleichsangeboten vor Abschluss der Stromlieferverträge fand nicht statt.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind Energiekosten sowie Energieverbräuche rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

*Zukünftig sind rechtzeitig entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.*

Im Voranschlag 2025 waren Auszahlungen für Strom in Höhe von 7.800 Euro budgetiert.

2024 erfolgte die Installation einer Photovoltaikanlage am Dach des Gemeindeamtsgebäudes. Mit Beginn des neuen Stromlieferungsvertrags 2026 war es der Gemeinde ermöglicht, ihren erzeugten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Laut Auskunft des Energielieferanten sollte sich der jährliche Stromverbrauch mithilfe der Photovoltaikanlage um etwa 10.000 kWh und somit um die Hälfte des Jahresverbrauchs reduzieren.

Die Gemeinde führt seit 2025 eine umfassende Energiebuchhaltung.

### **Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung des Amtsgebäudes inkl. Musikheim und Wohnungen erfolgt über eine örtliche Nahwärmanlage. Die Gesamtauszahlungen 2022 bis 2024 beliefen sich auf 26.948 Euro.

Mit dem örtlichen Nahwärmanbieter bestand ein Wärmelieferungsübereinkommen, dessen Abschluss am 11. November 2005 erfolgte. Der vereinbarte Anschlusswert betrug 75 kW. Der Wärmepreis, bestehend aus der Jahresgrundgebühr sowie dem Arbeits- und Messpreis, waren an eine Wertsicherung<sup>3</sup> gebunden. In der zuletzt übermittelten Jahresabrechnung des Wärmelieferanten kam ein Arbeitspreis von 95,41 Euro je MWh und ein Messpreis von 144,81 Euro zur Verrechnung. Die Jahresgrundgebühr belief sich auf 35,40 Euro je kW der vereinbarten Anschlussleistung.

Für den Abrechnungszeitraum Juni 2024 bis Juni 2025 errechnete sich ein Brutto-Wärmepreis je MWh von 169,54 Euro. Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis wäre in der Heizperiode 2024/25 bei 154,45 Euro brutto gelegen. In den Abrechnungen der Vorjahre lag der verrechnete Wärmepreis des Lieferanten jährlich deutlich unter den Landesrichtwerten.

*Die Gemeinde sollte die Entwicklung der verrechneten Wärmepreise weiter beobachten. Bei Überschreitung des Richtwerts sollten gegebenenfalls Preisverhandlungen mit dem Wärmelieferanten geführt werden.*

Im Voranschlag 2025 sind Gesamtauszahlungen in Höhe von 9.500 Euro vorgesehen.

### **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag bei insgesamt 14.553 Euro (2022: 4.722 Euro, 2023: 4.870 Euro, 2024: 4.962 Euro). 2024 entsprachen die Versicherungskosten einem Wert von 12,72 Euro je Einwohner und befanden sich damit auf einem durchschnittlichen Niveau.

Zum Prüfungszeitpunkt waren 6 Versicherungspolizzen aufrecht. Da aufgrund der geringen Anzahl der Versicherungsverträge eine unabhängige Versicherungsanalyse mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand verbunden gewesen wäre, war laut Auskunft der Aufsichtsbehörde von der Durchführung einer solchen abzusehen.

### **Förderungen und freiwillige Auszahlungen**

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat aufgrund eingelangter Ansuchen jährlich zu Jahresende in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde.

Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweise zu unterbleiben.

*Den Auszahlungen der Förderungen vorausgehend sind Verwendungsnachweise einzufordern.*

---

<sup>3</sup> Index „Energie aus Biomasse“

## Gemeindevertretung

### Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat hielt 2022 und 2023 je 5 Sitzungen und 2024 6 Sitzungen ab. Der Gemeindevorstand trat 2022 4mal, 2023 6mal und 2024 5mal zusammen. Die gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervalle konnten somit erfüllt werden.

### Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

|                     | Repräsentationsausgaben |            |              | Verfügungsmittel |              |              |
|---------------------|-------------------------|------------|--------------|------------------|--------------|--------------|
| Jahr                | 2022                    | 2023       | 2024         | 2022             | 2023         | 2024         |
| möglicher Rahmen    | 1.015                   | 1.117      | 1.250        | 2.030            | 2.234        | 2.501        |
| Budgetansatz        | 1.000                   | 1.000      | 1.100        | 2.000            | 2.000        | 2.300        |
| <b>Auszahlungen</b> | <b>380</b>              | <b>249</b> | <b>1.125</b> | <b>1.919</b>     | <b>1.716</b> | <b>2.117</b> |

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die verausgabten Verfügungsmittel lagen 2022 bis 2024 und die Repräsentationsausgaben 2022 und 2023 unter den veranschlagten Höchstgrenzen gemäß den Voranschlägen.

2024 überschritten die getätigten Auszahlungen bei den Repräsentationsausgaben die budgetierten Höchstgrenzen.

*Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der veranschlagten Beträge sind vom Bürgermeister zu beachten.*

Die Auszahlungen beliefen sich 2024 auf insgesamt 3.242 Euro bzw. 8,31 Euro je Einwohner.

### Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss trat 2022 und 2023 5mal zusammen. 2024 hielt er nur 3 Sitzungen ab und war somit seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

*Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.*

### Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz

1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezuges festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 17. Juni 1998. Das Sitzungsgeld betrug für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezuges.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betrugen in Summe 1.685 Euro (2022), 1.952 Euro (2023) und 1.642 Euro (2024).

Der Bürgermeister leistete monatliche Beiträge an eine freiwillige Pensionsversicherung und daher reduzierte sich sein monatlicher Bruttobezug auf 10 Elftel<sup>4</sup>. Die Berechnung der Sitzungsgelder 2022 und 2024 erfolgte anhand des verminderten Bruttobezugs des Bürgermeisters.

Als Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Sitzungsgelder gilt jener Bezug des Bürgermeisters, der gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 für einen Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde festgesetzt ist.

*Auf eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder ist zu achten.*

### **Bezüge und Aufwandsentschädigungen**

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigung für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich auf 50.112 Euro (2022), 52.768 Euro (2023) und 55.328 Euro (2024).

Die Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

---

<sup>4</sup> vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998

## Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 1.812.228 Euro, wovon 547.810 Euro auf 2022, 793.928 Euro auf 2023 und 470.490 Euro auf 2024 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

| Bereich               | Betrag           | Prozent    |
|-----------------------|------------------|------------|
| Musikpflege           | 1.174.715        | 65         |
| Amtsgebäude           | 289.876          | 16         |
| Straßenbau/-sanierung | 159.000          | 9          |
| Güterwege             | 135.000          | 7          |
| Wohngebäude           | 38.473           | 2          |
| Sonstige              | 15.164           | 1          |
| <b>Summe</b>          | <b>1.812.228</b> | <b>100</b> |

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 84 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 12 % auf Eigenmittel der Gemeinde und zu 4 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren folgende investive Einzelvorhaben mit einem Fehlbetrag ausgewiesen (Beträge in Euro):

| Vorhaben             | Fehlbetrag    |
|----------------------|---------------|
| Amtsgebäudesanierung | 85.369        |
| Straßenbau 2024-2026 | 9.813         |
| <b>Saldo</b>         | <b>95.182</b> |

Die Vorhaben waren zum Jahresende 2024 noch nicht gänzlich fertiggestellt. Die Abschlüsse der Vorhaben waren zu Jahresende 2025 und Jahresende 2026 geplant.

### Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 waren Auszahlungen für Investitionen von 165.000 Euro (Code 1) zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 40.000 Euro vorgesehen. Der Beginn neuer investiver Einzelvorhaben war nicht geplant.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 74 %.

### Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

#### Musikheim

Seit Schließung der Volksschule Mörschwang im Jahr 2013 standen die Räumlichkeiten den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Aufgrund der Bausubstanz des Gebäudes entschied sich die Gemeinde für einen Abbruch und gleichzeitigen Neubau an gleicher Stelle. Es entstanden dadurch ein zeitgemäßer Musikproberaum mit Notenarchiv und Registerproberaum, neue Umkleieräume für die Sportnutzung der Mehrzweckhalle, eine gemeinsame WC-Anlage und eine barrierefreie Eingangszone.

Der festgestellte Kostenrahmen belief sich auf 1.230.000 Euro. Die Finanzierung des Vorhabens war laut genehmigten Finanzierungsplan vom 19. Mai 2022 über Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Eigenmittel der Gemeinde sowie Eigenleistungen des Musik- und Sportvereins geplant.

Für die Abwicklung der Projektplanung, der Ausschreibungen, der Einholung und Prüfung von Angeboten sowie der Bauaufsicht bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Planungsbüros.

Die Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 1.209.285 Euro. Das Vorhaben konnte 2024 abgeschlossen werden und stellte sich im Rechnungsabschluss 2024 ausgeglichen dar.

### **Amtsgebäudesanierung**

Die Errichtung des Amtsgebäudes erfolgte 1965 mitsamt Bankstelle, 2 Wohnungen und ein-klassiger Volksschule. Aufgrund des Gebäudealters ergaben sich 2021 unumgängliche Sanierungsmaßnahmen zur Gebäudeerhaltung (Erneuerung Heizungs- und Elektroinstallation, Fenster-tausch, Dachsanierung, Sanierung Hauskanalisation).

Für die Abwicklung der Projektplanung bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Planungs-büros. Die Vergabe der einzelnen Gewerke erfolgte in Baulosen in Form von Direktvergaben nach § 46 Abs. 2 Bundesvergabegesetz. Die geschätzten Auftragswerte der einzelnen Gewerke lagen unter den während des Prüfungszeitraums gültigen Schwellenwerteverordnungen<sup>5</sup>.

Nach entsprechender Angebotseinholung erfolgte die Vergabe des Gewerks im Rahmen des Billigstbieterprinzips durch Beschluss des Gemeinderats.

Der festgestellte Kostenrahmen belief sich auf 340.450 Euro. Die Finanzierung des Vorhabens war laut genehmigten Finanzierungsplan vom 19. Oktober 2023 über Bedarfszuweisungsmittel, Zweckzuschüsse gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und Eigenmittel der Gemeinde geplant.

Das Vorhaben wies im Rechnungsabschluss 2024 einen Fehlbetrag von 85.369 Euro aus. Ein Abschluss des Vorhabens war 2025 mithilfe der weiteren in Aussicht gestellten Zweckzuschüsse geplant.

---

<sup>5</sup> Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 ab 21. August 2018 bis 31. Dezember 2022 und Schwellenwerteverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023 ab 7. Februar 2023 bis 21. Juli 2025

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Mörschwang gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 12. Februar 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Mörschwang die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Yvonne Weidenholzer